

# Protokoll

## Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 17./18. August 2012

### Erster Tag

Ort: Schloß Steinhöfel  
in Steinhöfel  
Beginn: 10:30 Uhr  
Ende: 16:50 Uhr

### Anwesend:

Frau Schmid  
Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr Dr. Börner  
Frau Erdmann  
Frau Feindura ab 10:45 Uhr  
Frau Dr. Hadamek ab 12:15 Uhr  
Herr Jede  
Herr Dr. von Kiedrowski  
Herr Dr. Köhler ab 16:45 Uhr  
Frau Silbermann  
Herr Dr. Steiner ab 16:30 Uhr  
Herr von Wedel  
Herr Weimann  
Herr Wesser  
Frau Zecher  
  
Herr Ehrig  
Herr Dr. Linde  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Betz, Frau Delerue, Herr Gustavus, Herr Häusler, Frau Maristany Klose, Herr Meyer, Herr Plassmann, Frau Reisert, Herr Rudnicki, Herr Samimi, Herr Dr. Schmidt-Ott und Frau Weyde. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Präsidentin eröffnet die Tagung um 10:30 Uhr.

Es wird festgestellt, dass noch keine Beschlussfähigkeit vorliegt. Ein Vorstandsmitglied regt an, über die Teilnehmerzahlen an der Klausurtagung auf der nächsten Vorstandssitzung zu beraten.

## TOP 1 Protokollführung

*[Reichweite des § 76 BRAO bei Protokollveröffentlichungen]*

Der Berichterstatter verweist auf die Vorlage und stellt die im nachfolgenden Beschluss wiedergegebenen Fallgruppen vor.

Es werden Bedenken geäußert, die Beschlüsse zur Besetzung von Ämtern sowie Besetzungsvorschlägen zu veröffentlichen. Bei Fachanwaltsausschüssen könnten die Stimmenergebnisse einen Malus für bestellte Mitglieder darstellen. Bei den Vorschlagslisten zur Anwaltsgerichtsbarkeit würden Personen genannt, die später nicht ernannt würden, zudem bestünden datenschutzrechtliche Bedenken bei der Veröffentlichung personenbezogener Umstände. Hiergegen wird mehrheitlich vorgetragen, niemand werde zu einer Kandidatur für ein öffentliches Amt gezwungen. Die Praxis von Zählkandidaten bei den Vorschlägen zur Anwaltsgerichtsbarkeit sei überprüfungsbedürftig, zudem sei es nicht ehrenrührig, in die engere Auswahl für ein Richteramt gekommen zu sein.

Es wird um 16:35 Uhr beschlossen<sup>1</sup>:

**a) Folgende Sachverhalte dürfen gemäß § 76 BRAO nicht veröffentlicht werden:**

- Erörterungen einschließlich Beschlussfassungen in aufsichtsrechtlichen Verfahren und berufsrechtlichen Anfragen;
- Informationen über dritte Personen;
- Erörterungen einschließlich Beschlussfassungen, durch die eine Identifizierung von Dritten ermöglicht wird;
- Erörterungen bei der Besetzung von Ämtern (z.B. Fachanwaltsausschüsse) sowie bei Besetzungsvorschlägen (z.B. Anwaltsgerichtsbarkeit).

**b) Veröffentlicht werden sollen jedoch die Beschlüsse zur Besetzung von Ämtern sowie Besetzungsvorschlägen.**

*(Einstimmig bei einer Enthaltung)*

*[§ 76 BRAO bei Vorstandsmitgliedern]*

Der Berichterstatter trägt zur Frage vor, ob Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer in dieser Funktion bei der Verschwiegenheitspflicht unter „andere Personen“ i.S. § 76 Abs. 1 S. 1 BRAO fallen, über deren Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist. Dies sei abzulehnen, weil Vorstandsmitglieder ein Wahlamt bekleideten, über das eine Rechenschaftspflicht bestehe. Diese könne nicht erfüllt werden, wenn in diesem Bereich Stillschweigen zu wahren ist, beispielsweise kontroverse Vorschläge nicht öffentlich unter Namensnennung diskutiert werden könnten. Auch der Schutzzweck des § 76 BRAO sei nicht betroffen: Es lägen keine Aufsichts- oder Beschwerdesachen vor, die zu schützende gedeihliche Arbeit des Kammervorstandes dürfe nicht dazu führen, dass er ein abgeschottetes System darstelle, aus

<sup>1</sup> Dieser wie die folgenden Beschlüsse zu TOP 1 und TOP 2 erfolgten nach Eintritt der Beschlussfähigkeit nach dem ersten Teil von TOP 4. Zuvor waren zu den einzelnen Beschlussgegenständen – mit Ausnahme der Geschäftsordnungsänderungen – Meinungsbilder hergestellt worden.

dem nur nach außen dringe, was offenkundig sei. Im Ergebnis genössen Vorstandsmitglieder in ihrer Amtsführung nicht den Schutz des § 76 BRAO.

Einzelne Vorstandsmitglieder äußern sich skeptisch. Wenn jeder zu allem etwas sagen dürfe, würden die Beschlüsse des Vorstandes entwertet, weil sie nicht gemeinsam nach außen vertreten werden. Der Vorstand benötige ein geschlossenes Auftreten, nicht jeder Beschluss dürfe Anlass für „dissenting votes“ oder unbegrenzter Meinungsfreiheit sein. Eine Öffnung berge ein großes Konfliktpotenzial, es drohe eine Verwässerung der Vorstandsarbeit. Die Diskussion betreffe auch das Selbstverständnis des Vorstandes: Sehe man sich eher als ein politisches Organ oder als Verwaltungsorgan der Anwaltschaft? Die eigentliche Aufgabe der Kammer sei anwaltliche Selbstverwaltung, der Vorstand ein Verwaltungsorgan, für den möglicherweise Parallelen im Gesellschaftsrecht zu finden seien. Der Vorstand sollte einen geschützten Diskussionsbereich bieten, und nicht als „intriganter Haufen“ erscheinen. Es wird auch vorgetragen, für ein gedeihliches Zusammenwirken sei eine vollständige Transparenz ebenso wenig „der Weisheit letzter Schluss“ wie eine zerstrittene Präsentation nach außen.

Dagegen wird vorgebracht, die Kammer könne sich nicht wie ein Gericht auf ein Beratungsgeheimnis berufen, unterschiedliche Stimmabgaben seien nichts Ehrenrühri- ges, sondern Ausdruck eines lebendigen Berufsrechts. Die Kammermitglieder hätten einen Anspruch auf berufspolitische Informationen. Ein anderes Vorstandsmitglied hält das Auftreten des Vorstandes in der Kollegenschaft für eine Gratwanderung. Natürlich sollte man nach Möglichkeit geschlossen auftreten, andererseits müsse die Minderheit bei umstrittenen Entscheidungen das Recht haben, diese zu kritisieren. Es wird auch die Auffassung vertreten, Transparenz verbessere die Qualität der Vorstandsarbeit, es fehle der Anwaltschaft die Teilhabe an der Führung der RAK.

Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass der Schutz des § 76 BRAO allerdings gegeben sei, wenn gegen ein Vorstandsmitglied ein Aufsichts- oder Beschwerdevor- gang angelegt worden sei, auch wenn in der Amtsführung eine Berufsrechtsverlet- zung liegen sollte. Auch sei zu beachten, dass über Erörterungen zu Tagesord- nungspunkten, die dem Schutz von § 76 BRAO unterliegen, ihrerseits Stillschweigen zu bewahren ist. Ansonsten gäbe es gute Gründe, Interna nicht nach außen zu tra- gen, aber Verstöße gegen § 76 BRAO seien sanktionierbar. Wenn ein Kollege im Anwaltszimmer etwas über andere Vorstandsmitglieder erzähle, sei dies ein Problem des Anstandes oder der Ethik, aber nicht des rechtlich zulässigen Rahmens. Deshalb sei die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheit völlig zu trennen von der Frage, wie man ein bestimmtes Procedere oder Verhalten ethisch bewerte.

Es wird um 16:40 Uhr beschlossen:

**Vorstandsmitglieder genießen hinsichtlich ihrer Amtsführung nicht den Schutz des § 76 BRAO.**

*(Einstimmig bei zwei Enthaltungen)*

*[Umfang der Protokollveröffentlichung]*

Bisher erfolgt die Veröffentlichung aller Teile des Protokolls, sofern § 76 BRAO nicht eingreift. Die bisherigen Erfahrungen hätten jedoch gezeigt, dass es Themenberei-

che gebe, die im Einzelfall nicht veröffentlicht werden sollten. Als Beispiele nennt der Berichterstatter etwa nicht für die potentiellen Verkäufer bestimmte Erörterungen über einen beabsichtigten Hauskauf, Angebotseinholungen oder die Koordination bzw. Abstimmung mit anderen Rechtsanwaltskammern. Hierfür sollte in der Geschäftsordnung die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall von einer Veröffentlichung abzusehen. In diesen Fällen sei damit im Übrigen keine Erweiterung der Verschwiegenheitspflicht auf jene Beratungsgegenstände verbunden, entsprechende Beschlüsse hätten nur die Rechtsfolge, die Veröffentlichung des Protokolls zu begrenzen.

Der Entwurf zur Geschäftsordnungsänderung lasse es offen, wann ein Beschluss über die Veröffentlichung erfolgen könne. Dies sei also am Ende der Debatte, aber auch bei der Genehmigung des Protokolls möglich.

Es besteht Einigkeit, dass eine entsprechende Geschäftsordnungsänderung beschlossen werden soll.<sup>2</sup>

*[Namentliche Nennung von Vorstandsmitgliedern]*

Der Berichterstatter trägt vor, man habe sich seinerzeit bei der Einführung der neuen Veröffentlichungspraxis dagegen entschieden, namentliche Nennung im Protokoll vorzunehmen. Gleichwohl sei in bestimmten Fällen eine Identifizierbarkeit, beispielsweise über die Funktion gegeben. Grundsätzlich solle es bei dieser Praxis bleiben. Dies diene dem Schutz des sich Äußernden, man wolle nicht über Jahre hinweg mit einer Meinung verbunden bleiben.

Umgekehrt sollte es möglich sein, dass ein Vorstandsmitglied auf die ihm dienende Geheimhaltungssphäre verzichtet und im Protokoll namentlich genannt wird. Dies gilt sowohl bezüglich seiner in der Diskussion geäußerten Auffassungen, eines von ihm gestellten Antrags sowie hinsichtlich seines Abstimmungsverhaltens – mit Ausnahme von Wahlen.

Der Vorstand diskutiert, ob es auch ein Recht auf Namensnennung bei geheimen Abstimmungen geben solle. Dagegen spricht, dass dadurch das Abstimmungsgeheimnis aufgehoben wird bzw. werden könnte und dass das tatsächliche Stimmverhalten nicht nachprüfbar ist.

Es wird um 16:40 Uhr beschlossen:

- a) Die Protokollführung erfolgt grundsätzlich ohne Namensnennung.**
- b) Ein Vorstandsmitglied hat auf Verlangen ein Recht auf Namensnennung bezüglich eines von ihm geäußerten Beitrags oder eines von ihm gestellten Antrags oder hinsichtlich seines Abstimmungsverhaltens bei Beschlussfassungen (nicht jedoch bei Wahlen).**
- c) Bei geheimen Abstimmungen besteht kein Recht auf Protokollierung einer Angabe des Abstimmungsverhaltens.**

*(a: einstimmig, b: einstimmig bei 2 Enthaltungen,  
c: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen)*

<sup>2</sup> Vgl. Beschluss zu Geschäftsordnungsänderungen, § 8 Abs. 4 GO-GV [neu] (Seite 5).

*[Protokollwahrheit]*

Der Berichterstatter wirft die Frage auf, welchen Inhalt das Protokoll haben soll, wenn in der Vorstandssitzung in den Erörterungen ein falscher oder unvollständiger Sachverhalt dargestellt wird. Über die in § 72 Abs. 3 BRAO genannten Mindestinhalte soll gemäß § 8 Abs. 3 GO-GV der „wesentliche Inhalt“ der Sitzung wiedergegeben werden. Hieraus ergibt sich, dass im Protokoll der tatsächliche Inhalt der Sitzung wiedergegeben wird. Dieser Umstand sei möglicherweise geeignet, die Qualität der Berichterstattungen zu steigern. Die Korrektur von unrichtigen Berichterstattungen bzw. Äußerungen kann auch nicht im Rahmen der Genehmigung des Protokolls erfolgen, weil es dann den Inhalt der Sitzung nicht richtig wiedergeben würde. Möglich wäre aber eine Protokollergänzung, die im Protokoll einer (nachfolgenden) Sitzung festgehalten wird. Im Ausgangsprotokoll wäre die betreffende fehlerhafte Äußerung zu kennzeichnen und durch eine Fußnote auf die Ergänzung zu verweisen. Bei der Veröffentlichung ist zudem eine wechselseitige Verlinkung beider Protokolle zu gewährleisten.

Im Vorstand besteht zu diesem Procedere Einigkeit.

*[Geschäftsordnungsänderungen]*

Der Berichterstatter verweist auf die Tischvorlage mit der aktuellen Fassung der Änderungsvorschläge. Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 2 GO-GV sei redaktioneller Natur. In § 8 Abs. 2 GO-GV-E werde nunmehr die Praxis festgeschrieben, dass das Protokoll auch von der Präsidentin unterzeichnet werde. Erörterungen und Beschlüsse in Personalangelegenheiten würden bisher nicht protokolliert, hierbei seien auch Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ansonsten sei die Änderung die Konsequenz aus den heutigen Beratungen.

Es wird um 16:45 Uhr beschlossen:

- a) § 4 Abs. 2 Satz 2 GO-GV wird wie folgt geändert: „Für die Wahl gelten §§ 3 und 9 Abs. 3 entsprechend.“
- b) § 8 Abs. 2 bis Abs. 4 GO-GV erhalten folgende Fassung:  
 „(2) Über die Sitzungen wird von der Schriftführerin ein Protokoll geführt, das auch von der Präsidentin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den wesentlichen Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Erörterungen und Beschlüsse zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Kammer werden gesondert dokumentiert.  
 (3) Das Protokoll der Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden und bedarf der Genehmigung des Vorstands.  
 (4) Das Protokoll der Vorstandssitzung sowie deren Tagesordnung sind auf der Website der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, es sei denn der Vorstand beschließt im Einzelfall, von einer Veröffentlichung teilweise abzusehen. § 76 BRAO bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige § 8 Abs. 4 wird § 8 Abs. 5 GO-GV.

*(Einstimmig bei 2 Enthaltungen)*

- Kaffeepause von 12:30-12:35 Uhr -

## TOP 2

### **Berufsrechtliche Anfrage des Rechtsanwalts Andreas J. vom 12.04.2012 (III AB 993.12)**

- Ein Vizepräsident übernimmt bei diesem TOP die Sitzungsleitung -

Die Berichterstatterin trägt den Akteninhalt, insbesondere den chronologischen Ablauf bei der Beantwortung einer berufsrechtlichen Anfrage vor (III AB 993.12). Ein Rechtsanwalt, der dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehört, hatte angefragt, ob die Veröffentlichung der Tatsache, dass in einer Vorstandssitzung der Antrag, der Präsidentin das Misstrauen auszusprechen, mit Mehrheit abgelehnt wurde, berufsrechtlich zu beanstanden sei. Zudem hatte er gefragt, ob er das Abstimmungsergebnis und die Begründung des Antrags sinngemäß veröffentlichen dürfe.

In der fraglichen Akte hatte die Hauptgeschäftsführerin zu einem frühen Zeitpunkt empfohlen, die Angelegenheit dem Gesamtvorstand vorzulegen. In einer Sitzung der Abteilung III vom 22.05.2012 folgte die Abteilung inhaltlich dem Votum eines Geschäftsführers, wonach die vom anfragenden Rechtsanwalt beabsichtigte Veröffentlichung unter § 76 BRAO falle und verschickte ein entsprechendes Antwortschreiben. Abteilung III sah von einer Vorlage an den Gesamtvorstand ab. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Gesamtvorstand in der Sitzung vom 09.05.2012 entschieden, dass entsprechende Passagen des Protokolls der Sondersitzung des Gesamtvorstands vom 20.03.2012, auf die die Anfrage Bezug nimmt, mit einem Sperrvermerk zu versehen sind. Inzwischen hat der anfragende Rechtsanwalt Klage vor dem Anwaltsgerichtshof erhoben.

Die Präsidentin gibt eingangs der Erörterung zu Protokoll, dass sie mit der durch das anfragende Vorstandsmitglied begehrten Veröffentlichung der fraglichen Inhalte einverstanden sei.

Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, der Anfragende habe ein überragendes Interesse an der begehrten Veröffentlichung geltend gemacht, dieses Interesse jedoch bisher nicht erläutert. Inhaltlich besteht im Vorstand weitgehend Einigkeit, dass aufgrund der vorangegangenen Erörterung<sup>3</sup> festgestellt werden könne, dass § 76 BRAO eine Veröffentlichung der fraglichen Tatbestände nicht hindere.

Es wird um 16:50 Uhr beschlossen:

**Die berufsrechtliche Anfrage des Rechtsanwalts Andreas J. (III AB 993.12) wird, sofern sie Gegenstand der Klage vom 02.08.2012 vor dem Anwaltsgerichtshof ist, dahingehend beantwortet, dass § 76 BRAO nicht einschlägig sei.**

*(Einstimmig bei 2 Enthaltungen)*

- Mittagspause von 13:00-14:10 Uhr -

<sup>3</sup> Siehe oben TOP 1 (§ 76 BRAO bei Vorstandsmitgliedern).

### **TOP 3 Vereinfachung der Beschwerdebearbeitung**

Der Berichterstatter erläutert den Entwurf eines Formblattes, das als Deckblatt der Beschwerdeverfahren in Zukunft die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin/den Beschwerdegegner, das Aktenzeichen, den Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde, das Ausgangsdatum des Anhörungsschreibens an den Beschwerdegegner samt Blattangabe der Akte enthält.

Im mittleren Teil des Formblattes könnten unter der Überschrift „Vorwurf Berufsrechtsverstoß“ die betroffenen Normen, die Bezeichnung des schlüssigen Vortrags der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers samt Blattangabe und die erheblichen Einlassungen der Beschwerdegegnerin/des Beschwerdegegners samt Blattangabe aufgeführt werden. Die Angabe der Verjährung sei wegen einer möglichen Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft wichtig. Daten über den Eingang der Beschwerde und die Anhörung des Beschwerdegegners ermöglichten die Feststellung, ob die 3-Monats-Frist des Vorstands für die Bearbeitung der Akte eingehalten werde.

Im unteren Teil wäre die Ausschlussfrist (d.h. das relevante Quartal hinsichtlich des frühesten Berufsrechtsverstoßes), die Verjährungsfrist und die Blattangabe des Votums neben der Datumsangabe aufzuführen.

In der Diskussion wird erörtert, inwieweit das Formblatt die Aktenführung vereinfachen und beschleunigen kann. Einerseits wird hervorgehoben, dass das Formblatt eine schnelle Übersicht über den Stand des Verfahrens und über die berufsrechtlichen Vorwürfe verschaffen sowie mit den Blattangaben die Suche in der Akte beschleunigen könne. Das Formblatt erleichtere es, länger zurückliegende berufsrechtliche Vorwürfe in dem Vorgang zu finden und einen schnellen Überblick zu erhalten, wenn Vermerke des wissenschaftlichen Mitarbeiters sehr lang seien. Das Formblatt sei dann besonders hilfreich, wenn der wissenschaftliche Bearbeiter wechsele. Angaben auf dem Formblatt sollten erforderlichenfalls auch durch Vorstandsmitglieder korrigiert werden.

In der Diskussion wird andererseits Unbehagen am Formblatt geäußert. Die Vorstandsmitglieder liefen Gefahr, sich in noch größerem Umfang auf die Angaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu verlassen, ohne die Akte selbst zu bearbeiten. Dies spiele dann eine Rolle, wenn mehrere Vorwürfe in der Beschwerde erhoben würden, der wissenschaftliche Mitarbeiter aber nur einen Teil auf dem im Formblatt als schlüssig aufführe. Es wird eingewandt, dass der farbige Ausdruck von Voten, wie dies bereits zum Teil erfolge, ausreichen würde. Zum Teil wird das Formblatt befürwortet, wenn es eine Option sei, d.h., von den Abteilungen nicht verwendet werden müsse.

Ein Vorstandsmitglied weist auf das Problem hin, dass die Akten zum Teil monatelang bei wissenschaftlichen Mitarbeitern lagern, ohne bearbeitet zu werden. Es sollten Rückstandslisten auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiter geführt werden.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass der Bearbeitungsstau bei einigen wissenschaftlichen Mitarbeitern behoben worden sei und das Präsidium beschlossen habe, eine zusätzliche 30-Stunden-Stelle zu schaffen. Der Berichterstatter hebt hervor, dass der Bearbeitungsstau auch daher rühre, dass in größerem Umfang als früher die Vorgänge an die wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Bearbeitung abgegeben würden.

Es wird vorgeschlagen, auch den wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Wiedervorlagefristen auf dem Formblatt zu notieren und generell zu prüfen, inwieweit bei der Bearbeitung der Akten die Wiedervorlagefristen geführt werden.

**Die Mehrheit des Vorstandes spricht sich bei der Ermittlung eines Meinungsbildes dafür aus, das Formblatt in Zukunft in jeder Akte einzusetzen, es aber den Abteilungen zu überlassen, ob es genutzt wird. Das Formblatt soll einen schmaleren Mittelteil über den Vorwurf des Berufsrechtsverstoßes enthalten, darüber hinaus aber die Wiedervorlagefristen und den Berichterstatter enthalten.**

*(Einstimmig, bei 1 Gegenstimme)*

Im Anschluss wird aus der Abteilung IV vorgeschlagen, die weiteren Blätter, die in dieser Abteilung z.B. für die Rügebearbeitung geschaffen wurden, über die Geschäftsstelle an die anderen Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

#### **TOP 4<sup>4</sup>**

#### **Unterschiedliche Handhabung berufsrechtlicher Fragestellungen einzelner Abteilungen**

Das Beschwerdehandbuch der Rechtsanwaltskammer Berlin ist vor zwei Jahren geschaffen worden mit dem Ziel, die Beschwerdeverfahren zu vereinfachen. In einem zweiten Teil sollen nun häufige und umstrittene Fälle geschildert werden, um den Abteilungen eine Orientierung auch über die bisherigen Ergebnisse zu liefern, ohne die Entscheidungen der Abteilungen vorwegzunehmen.

Im **Fall 1 (Ausschlussfrist/Verjährung bei Dauerdelikten)** des Entwurfs des Beschwerdehandbuchs Teil II geht es um die Konstellation, dass der Beschwerdegegner dem Mandanten nach erfolgreichem Prozessausgang das Ergebnis des Prozesses nicht mitteilt, keine Rechnung erstellt und nach durchgeführter Zwangsvollstreckung einen Teil des vereinnahmten Fremdgeldes zur Verrechnung mit dem eigenen restlichen Honoraranspruch verwendet. Den Restbetrag belässt er auf seinem Konto. Nach vier Jahren erhebt der Mandant Beschwerde. Vor dem Hintergrund der in § 74 Abs. 2 S. 1 BRAO geregelten Ausschlussfristen von drei Jahren ist fraglich, ob der Vorstand noch eine Rüge verhängen darf.

---

<sup>4</sup> Es wurde beschlossen, mit der Beratung dieses TOP 4 bereits am ersten Tag der Klausurtagung zu beginnen.

Die Abteilung IV hat darauf abgestellt, dass im vorliegenden Fall der Verletzung der Unterrichtungspflicht, des fehlerhaften Abrechnungsverhaltens und des Fremdgeldverstoßes Dauerdelikte vorliegen, die eine fortwährende Berufsrechtsverletzung darstellen, so dass weder die dreijährigen Ausschlussfristen noch die Verjährungsfrist von 5 Jahren zum Tragen käme. Die Abteilung V dagegen hat entschieden, dass die Pflichtverletzung aus den genannten Vorschriften dann abgeschlossen ist, wenn gerade nicht unverzüglich gehandelt worden sei, so dass eine fortwährende Berufspflichtverletzung abzulehnen sei.

In der Diskussion erläutert der Vorsitzende der Abteilung V, dass es hier um einen besonderen Fall gegangen sei, in dem seit den Pflichtverletzungen insgesamt 7 Jahre vergangen seien und man daher ergebnisorientiert eine Rüge nicht mehr habe verhängen wollen. In der Diskussion wird zunächst zugestimmt, dass eine Reaktion der RAK bei derartig langer Verfahrensdauer befremdlich wirken könne. Dagegen wird eingewandt, dass die lange Verfahrensdauer auch dadurch kompensiert werden könne, dass keine Rüge verhängt werde - ohne dass die Ausschlussfrist und die Verjährungsfrist als abgelaufen betrachtet würden. Die Mehrheit folgt der Ansicht, dass in dieser Konstellation ein Dauerdelikt vorliegt.

## **Fall 2: [§ 12 BORA (Rechtsanwalt in eigener Sache)]**

Der Fall 2 betrifft die Frage, ob ein RA an § 12 BORA gebunden ist, wenn er sich in einem Klageverfahren selbst als Rechtsanwalt vertritt oder wenn er für ein außergerichtliches Schreiben sein Kanzleibriefpapier verwendet und als Rechtsanwalt unterzeichnet oder wenn er sein privates Briefpapier hierfür benutzt.

In der Diskussion wird vor allem darauf abgestellt, ob der gegnerische Mandant, den § 12 BORA schützen soll, schutzbedürftig ist. Einerseits wird deutlich gemacht, dass der „einfache Mandant“ von einem Schreiben des gegnerischen Anwalts auf dessen Kanzleibogen stärker beeindruckt sein könne, als von Schreiben nichtanwaltlicher Gegner. Anders sei es, wenn der Rechtsanwalt als Partei kraft Amtes auftrete, da dem gegnerischen Mandanten dann dessen Rolle bekannt sei.

Von der Gegenauffassung wird der gegnerische Mandant in dieser Situation nicht für schutzwürdig gehalten, da er wisse, dass der Rechtsanwalt in eigener Sache „für sich das Beste raushole“. Auch beim Rechtsanwalt, der als Partei kraft Amtes auftrete, werde nicht darauf abgestellt, ob er seinen Kanzleibriefbogen verwende oder nicht. Dass ein Rechtsanwalt in eigener Sache nicht an § 12 BORA gebunden sein könne, werde besonders in Scheidungsverfahren oder aber bei der Auseinandersetzung mit Sozietätsmitgliedern deutlich.

Der Vorstand ist folgender Ansicht:

- 1. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist in eigener Sache nie an § 12 BORA gebunden:**

*5 dafür/8 dagegen.*

2. **Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin kann in eigener Sache bei der Verwendung von Kanzleibriefbögen und seiner Bezeichnung als Rechtsanwalt im Einzelfall gegen § 12 BORA verstoßen:**

*mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen.*

**Fall 3<sup>5</sup>: (Parteien kraft Amtes)**

Im Fall 3 werden verschiedene Konstellationen geschildert, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Insolvenzverwalter, als Testamentsvollstrecker oder als Betreuer tätig werden und fraglich ist, ob sie dem anwaltlichen Berufsrecht (z.B. § 12 BORA [Umgehung], § 43a Abs. 5 BRAO [Fremdgeld], § 43a Abs. 4 [widerstrebende Interessen], § 43a Abs. 2 BRAO [Verschwiegenheit]) unterliegen.

In der Diskussion wird dies einerseits grundsätzlich abgelehnt, da das anwaltliche Berufsrecht grundsätzlich nicht auf die Ausübung der Ämter als Insolvenzverwalter/Testamentsvollstrecker/Betreuer passe, auch dann nicht, wenn diese Parteien kraft Amtes zugleich als Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte auftreten. In der Regel weise die Partei kraft Amtes auch darauf hin, dass sie in dieser Funktion tätig werde.

Zum Teil wird vorgeschlagen, das anwaltliche Berufsrecht dann anzuwenden, wenn kein solcher Hinweis erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass etwa Betreuer und Insolvenzverwalter einer strengen Aufsicht durch die Gerichte unterliegen. Ein Vorstandsmitglied führt an, dass ein Rechtsanwalt, der beim Einkaufen ein T-Shirt mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ trage und dadurch seine Berufsbezeichnung deutlich mache, bei dieser Tätigkeit auch nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterliege. Weiterhin wird argumentiert, dass Anwaltsnotare dann nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterlägen, wenn sie Urkunden direkt an die Gegenseite versenden, so dass das anwaltliche Berufsrecht auch auf eine entsprechende Tätigkeit der Parteien kraft Amtes nicht anwendbar sei.

Von der Gegenauffassung wird dargelegt, dass der Bürger, der von einem Insolvenzverwalter, der zugleich als Rechtsanwalt auftrete, angeschrieben werde, eines besonderen Schutzes bedürfe. Der anwaltliche Briefbogen sei das entscheidende Kriterium, ob das anwaltliche Berufsrecht anwendbar sei. Es werden Fälle geschildert, in denen Parteien kraft Amtes ihre Rechtsanwaltsstellung missbrauchen

Der Vorstand ist mehrheitlich der Ansicht, dass folgende Rechtsansichten zutreffend sind:

**Rechtsanwälte als Parteien kraft Amtes unterliegen bei der Ausübung ihres Amtes nicht dem anwaltlichen Berufsrecht.**

*(dafür: 12 Stimmen; dagegen: 2 Stimmen; Enthaltung: 1 Stimme).*

**Fall 4: Verfahren unter Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung (§ 43a Abs. 5 BRAO, § 23 BORA, § 11 Abs. 1 BORA)**

<sup>5</sup> Fall 3 wurde am 17. und am 18.08.2012 behandelt.

Im Sachverhalt und den beiden Alternativen geht es um die Frage, inwieweit der Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung berufsrechtlich Pflichten unterliegt, vor allem dann, wenn die Rechtsschutzversicherung aus den nach dem Versicherungsvertragsgesetz auf sie übergegangenen Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen den Rechtsanwalt vorgeht. Das Anwaltsgericht und der AGH haben in neueren Entscheidungen vom 15.09.2010 und vom 31.01.2012 eine berufsrechtliche Verpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung angenommen.

Es besteht die einheitliche Auffassung im Vorstand, dass eine berufsrechtliche Pflicht der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung nicht besteht und sie/er auch bei Sachstandsanfragen der Versicherung nur in Vollziehung der vertraglichen Beziehung zum Mandanten der Obliegenheit des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsgeber nachkommt.

Die Berufsrechtsreferentenkonferenz könnte sich mit dem Thema befassen. Die Entscheidungen des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs sollen im Kammerton kommentiert werden.

#### **Fall 5<sup>6</sup>: Einleitung eines BS-Vorganges von Amts wegen**

Im Fall 5 wünscht ein Mandant die Vermittlung, da sein Rechtsanwalt „sein Fremdgeld“ schon seit 10 Monaten auf seinem Konto habe und nicht auszahle. Der Mandant wird von der RAK Berlin über die Alternative eines Vermittlungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle der BRAK oder bei der RAK Berlin belehrt und entscheidet sich für das Vermittlungsverfahren bei der Schlichtungsstelle. Fraglich ist, ob gegen den Rechtsanwalt ein Beschwerdeverfahren von Amts wegen einzuleiten ist.

Dagegen könnte sprechen, dass dadurch nach der Satzung der Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle unzulässig wird, obwohl der Mandant ein solches angestrebt hatte. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass das beanstandete Verhalten nicht immer mit dem Gegenstand des Beschwerdeverfahrens übereinstimmen muss, etwa wenn sich der Mandant über eine zu hohe Rechnung an die Schlichtungsstelle wenden möchte, er aber zugleich seit langer Zeit keine Antwort von seinem Rechtsanwalt erhält und nur dieser Sachverhalt Gegenstand des berufsrechtlichen Verfahrens ist.

Im Vorstand herrscht die einheitliche Auffassung, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern nicht daran gehindert sind, ein Beschwerdeverfahren durchzuführen, wenn sich der Beschwerdeführer zugleich an die Schlichtungsstelle der BRAK wendet.

Der Vorstand ist mehrheitlich folgender Rechtsauffassung:

---

<sup>6</sup> Fall 5 wurde am 17. und am 18.08.2012 behandelt.

**Soll ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle anhängig gemacht werden und könnte in dem beanstandeten Verhalten des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin auch ein Berufsrechtsverstoß liegen, ist die Rechtsanwaltskammer nicht gehindert, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten, selbst wenn dadurch das Schlichtungsverfahren gemäß § 3 Ziff. 2c der Satzung der Schlichtungsstelle unzulässig wird.**

**In solchen Fällen soll eine entsprechende Belehrung des Antragstellers erfolgen und er soll auf das bei der Rechtsanwaltskammer mögliche Vermittlungsverfahren hingewiesen werden.**

### **Fall 6 a) (Vertretung widerstreitender Interessen in Familiensachen I)**

Im Fall 6 a) vertritt eine Rechtsanwältin den Ehemann gegen die Ehefrau in einem rechtshängigen Verfahren wegen Ehegattenunterhalts, gleichzeitig aber auch die gemeinsame 19 Jahre alte Tochter gegen ihre Mutter wegen Unterhalts. Vater und Tochter sind mit dieser gleichzeitigen Vertretung einverstanden. Die Mutter rügt dies und erstattet Strafanzeige.

Es handelt sich um die Vertretung widerstreitender Interessen gem. §§ 43a Abs. 5 BRAO, 3 Abs.1 1. Alt. BORA. Das Interesse des Vaters, die Unterhaltsansprüche der Mutter abzuwehren, widerspricht dem Interesse des Kindes an der größtmöglichen Leistungsfähigkeit der Mutter. Dieses Verbot der Doppelvertretung unterliegt grundsätzlich nicht der Verfügungsmacht der Beteiligten.

Die Staatsanwaltschaft hat Anklage wegen Parteiverrats gem. § 356 Abs. 1 StGB erhoben. Das Verfahren vor dem AG Tiergarten ist eröffnet und gem. § 153a StPO gegen die empfindliche Geldbuße in Höhe von drei Monatsgewinnen der Rechtsanwältin eingestellt worden.

### **Fall 6 b) (Vertretung widerstreitender Interessen in Familiensachen II)**

Im Fall 6 b) hat ein Rechtsanwalt den Ehemann in der Scheidungssache, in der Folgesache Zugewinn sowie den volljährigen gemeinsamen Sohn gegen die Mutter auf Zahlung von Unterhalt vertreten. Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass sich der Vater, der bisher allein für den Unterhalt des Sohnes aufkam, bereiterklärt hat, dies unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits weiterhin zu tun. Laut BGH, AnwZ 35/11, Beschluss vom 23.04.2012, fehlt es bei der gebotenen konkret objektiven Betrachtung an einem Interessengegensatz, so dass der Rechtsanwalt hier keine widerstreitenden Interessen vertreten habe.

Die Berichterstatterin kritisiert die Entscheidung des BGH, da sich in familienrechtlichen Konstellationen die Situation schnell ändere und daher die objektive Lage ent-

scheidend sein solle. Die Berichterstatteerin wird dazu im Berliner Anwaltsblatt/Kammerton einen Beitrag verfassen.

In der anschließenden Diskussion besteht Einigkeit, dass die Rechtsanwaltskammer in Strafsachen die Vorgänge grundsätzlich an die Generalstaatsanwaltschaft abgibt. Soweit es sich nicht um ein berufsrechtliches Verfahren handelt, gibt die Generalstaatsanwaltschaft die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ab.

Im Vorstand wird berichtet, dass die Generalstaatsanwaltschaft in einigen Verfahren um weitere Ermittlungen gebeten hatte. Bei Nichtzahlung von Zwangsgeldern bitte die Generalstaatsanwaltschaft erst einmal um Klärung, ob der berufsrechtliche Vorwurf schlüssig sei. Darüber hinaus dürfe aber der Überraschungseffekt von Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft, etwa in den Fällen der Durchsuchung, nicht durch zu weit gehende Ermittlungen der Rechtsanwaltskammer gefährdet werden. Es wird vorgeschlagen, dies mit der Generalstaatsanwaltschaft zu besprechen.

Da einige Vorstandsmitglieder monieren, dass sie gerne an dem Gespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft im Juni 2012 teilgenommen hätten, soll künftig gegenüber allen Vorstandsmitgliedern deutlicher als bisher kommuniziert werden, inwieweit sie an Gesprächen teilnehmen können. Die geplanten Gespräche sind wie bisher der allen Vorstandsmitgliedern regelmäßig übersandten Terminübersicht zu entnehmen.

Weitere Fragen der Kommunikation sollen unter „Verschiedenes“ auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen werden.

Der Vorstand vertritt mehrheitlich folgende Rechtsauffassung:

**Ist eine Abteilung der Rechtsauffassung, dass der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, ist der Vorgang unmittelbar an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben.**

*(dafür: 14 Stimmen; dagegen: 0 Stimmen; Enthaltungen: 1 Stimme).*

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

## Zweiter Tag Vormittag

Ort: Schloss Steinhöfel  
 Beginn: 09:30 Uhr  
 Ende: 11:30 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Schmid  
 Herr Dr. Mollnau  
 Herr Dr. Börner ab 9:40 Uhr  
 Frau Erdmann  
 Frau Feindura ab 9:40 Uhr  
 Frau Dr. Hadamek  
 Frau Dr. Hofmann  
 Herr Jede  
 Herr Dr. v. Kiedrowski  
 Herr Dr. Köhler  
 Herr Dr. Steiner  
 Herr v. Wedel  
 Herr Weimann  
 Herr Wesser  
 Frau Zecher

Herr Ehrig  
 Herr Dr. Linde  
 Herr Schick

## TOP 5 Schwerpunktkammern

Die RAK Stuttgart hat eine Überarbeitung der bei der BRAK geführten Liste der Schwerpunktkammern angeregt. Die Aufgabe einer Schwerpunktkammer besteht zur Zeit im Wesentlichen darin, auf dem benannten Rechtsgebiet federführend Stellungnahmen zur Unterstützung der bei der BRAK eingerichteten Ausschüsse zu fertigen.

Die RAK Berlin ist zur Zeit Schwerpunktkammer auf den Gebieten:

- Berufsrecht verwandter Berufe, insb. Notarrecht
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Strafprozessordnung, Strafrecht
- Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz

In der Diskussion wird erläutert, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin seit 3 Jahren keine Stellungnahme mehr zum Schwerpunkt des Wettbewerbsrechts, dafür aber mehrfach zu ihren anderen Schwerpunktthemen, außerdem zum Familienrecht und zur Mediation abgegeben habe. Es sei dem Vorstand nicht möglich, zu allen angegebenen Themen Stellungnahmen abzugeben. Daraufhin wird teilweise die Bedeutung der Schwerpunktliste in Zweifel gezogen. Dagegen wird angeführt, dass die Wahl der Bereiche für die eigene Schwerpunktsetzung der RAK Berlin wichtig sei und dass die Eintragung auch bei Anfragen von außen Bedeutung habe.

Es wird vorgeschlagen, nur solche Schwerpunkte zu wählen, bei denen die Rechtsanwaltskammer nicht bereits in den Ausschüssen der BRAK, wie etwa im Ausschuss außergerichtliche Streitbeilegung, vertreten ist.

Der Vorstand beschließt um 11:20 Uhr:

**die teilweise Beibehaltung und die neue Festlegung der Schwerpunkte:**

- Bundesrechtsanwaltsordnung *einstimmig dafür;*
- Berufsrecht verwandter Berufe, insbesondere Notarrecht *mehrheitlich dafür, bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen;*
- Elektronischer Rechtsverkehr *mehrheitlich dafür, bei 3 Gegenstimmen;*
- Strafprozessordnung, Strafrecht *mehrheitlich dafür, bei 2 Enthaltungen;*
- Familienrecht *mehrheitlich dafür, bei 2 Enthaltungen;*
- Zivilprozessordnung *mehrheitlich dafür, bei 3 Enthaltungen ;*
- Menschenrechte (Sachgebiet, das noch nicht in die Liste aufgenommen wurde) *mehrheitlich dafür, bei 5 Gegenstimmen.*

Die Mehrheit des Vorstands hat Mediation (mehrheitlich dagegen, 2 Stimmen dafür und 1 Enthaltung), Zivilrecht (mehrheitlich dagegen und 2 Enthaltungen) und Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz (mehrheitlich dagegen) als Schwerpunkte abgelehnt.

Berlin, 10. September 2012

.....  
Irene Schmid  
Präsidentin

.....  
Dr. Vera Hofmann  
Vizepräsidentin

## **T a g e s o r d n u n g**

für die Klausurtagung am 17./18. August 2012

---

### **Freitag, 17. August**

#### **TOP 1**

Protokollführung

- Anlage bereits versandt -

BE:

#### **TOP 2**

Berufsrechtliche Anfrage von Herrn RA J. vom  
12. April 2012 (III AB 993.12)

- Anlage Klageschrift – bereits versandt -

BE:

#### **TOP 3**

Vereinfachung der Beschwerdebearbeitung

- Anlage folgt -

BE:

### **Samstag, 18. August**

#### **TOP 4**

Unterschiedliche Handhabung berufsrechtlicher  
Fragestellungen einzelnen Abteilungen

- Anlage folgt -

BE:

#### **TOP 5**

Schwerpunktkammern

- Anlage bereits versandt -

BE: